

Rezeption und Verfassungsordnung: Beispiel Türkei

von RA Dr. Christian Rumpf, Stuttgart

Zitierweise: Rumpf, Christian: Rezeption und Verfassungsordnung: Beispiel Türkei, unter:

www.tuerkei-recht.de/Rezeption.pdf (Stand des letzten Abrufs).

Leicht verbesserte Version der Publikation in: Pax Ottomana (Festschrift für Nevzat Göyünc), Ankara 2002, S. 735 – 764.

1. Einführung

Die neuere türkische Rechts- und Verfassungsgeschichte gehört zu den beliebtesten Beispielen für die Rezeption europäischer Rechtsinstitutionen. Rezeptionsvorgänge innerhalb Europas werden mit der zweiten Renaissance des Codex Iuris Civilis Iustiniani in Deutschland und dem Kodifikationsstreit zu Anfang des letzten Jahrhunderts, mit dem Siegeszug des französischen Code civil im Gefolge der napoleonischen Eroberungen und danach verbunden. Rezeptionsvorgänge außerhalb Europas dagegen werden als ein Prozess empfunden, in dem europäische Rechtsinstitute nach außen, in völlig andersartige soziale und politische Umgebungen hineingetragen werden. Insoweit sind die Vorgänge der Übernahme europäischen Rechts im osmanischen Reich am ehesten mit der Rezeption europäischen Rechts in Japan zu vergleichen. Der französische Code civil stieß etwa im neuen Großherzogtum Baden oder im Königreich Westfalen von Napoleons Gnaden auf eine nicht vollkommen fremde Umgebung; die Ideen der Aufklärung waren bereits fester Bestandteil der Kultur eines aufstrebenden Bürgertums und des herrschenden Adels. Wie in Japan stießen dagegen im Osmanischen Reich die seit 1839 rezipierten Gesetzeswerke aus Frankreich, später Italien und dann in der Republik Türkei auch aus Deutschland und der Schweiz auf eine Umgebung, die noch fest in völlig anderen Rechtstraditionen verwurzelt war, die zudem untereinander je nach Region und Religion große Unterschiede aufwiesen; es gab – abgesehen von Konstantinopel und wenigen anderen größeren Städten – kein politisch gewichtiges und gebildetes Bürgertum. Der Rezeptionsvorgang im Osmanischen Reich und später in der Türkei, der wie in Europa selbst mit einer Kodifikationsbewegung verkoppelt wurde, erhält dadurch einerseits eine besondere Qualität, war aber auch immer besonders gefährdet, der Erfolg bis zum Übergang in die Republik zweifelhaft.

2. Rezeption

Rezeption im hier verwendeten Sinne bedeutet die Übernahme europäischen Rechtsgedankenguts im Osmanischen Reich und in der Türkei geht, also um die Rezeption europäischen Rechts.

a) Der Begriff der "Rezeption"¹

¹ Vgl. dazu Rumpf, Christian: Das Rechtsstaatsprinzip in der türkischen Rechtsordnung, Bonn 1992, S.25 ff. mwN; vgl. auch den historischen Überblick bei Schwarz, Andreas B.: La réception et l'assimilation des droits étrangers, in: Introduction à l'Etude du Droit Comparé. Recueil d'Etudes en l'honneur d'Edouard Lambert, Paris 1938, S.581 ff.

Rezeption heißt Übernahme oder Annahme. Rezeption ist der Begriff nicht für eine Sache oder einen Zustand, sondern für einen Vorgang. Die Rezeption von Recht ist ein Prozess mit den Phasen des Erkennens, des Beurteilens, der Annahme und der Verinnerlichung fremden Rechts in die eigene Rechtsordnung. Dabei heißt "Verinnerlichung" die Aufnahme in den Normenbestand und praktische Umsetzung im Rechtsalltag². Das Voluntative in den eben genannten Begriffsteilen bringt es mit sich, dass es sich bei "Rezeption" nicht um "Expansion"³ handeln kann, d.h. nicht um das Hineintragen ausländischen Rechts infolge Eroberung oder Kolonisation durch die Eroberer oder Kolonisatoren selbst, die damit ihrem Recht zu einer Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs verhelfen⁴, sondern dass es wesentlich auf den Rezipienten ankommt, dessen Entscheidungsbereich die Auslösung des Rezeptionsvorgangs zuzurechnen ist⁵. Voraussetzung und Bedingung für die Rezeption im Unterschied zur Expansion ist die „Kompetenzkompetenz“ des Rezipienten.

² Der Begriff der Rezeption wird von den Autoren, die sich mit der Rezeption ausländischen Rechts in der Türkei beschäftigen, in schillernder Weise verwendet. So sagt *Krüger*, Hilmar: Fragen des Familienrechts: Osmanisch-Islamische Tradition versus Zivilgesetzbuch, in: ZfSR 95 (1976) 1.Halbband, S.287 ff. (288), das "rezipierte" Recht habe sich nicht gegen die osmanisch-islamische Rechtstradition durchsetzen können, das *effektive* Inkrafttreten bestimmter familienrechtlicher Vorschriften des Zivilgesetzbuchs werde durch Amnestiegesetze immer wieder in die Zukunft verschoben. Das deutet auf die Verwendung eines engen Rezeptionsbegriffs hin, der sich mit der formalen Aufnahme in den Normenbestand der Rechtsordnung begnügt; ähnlich auch *Gören-Ataysoy*, Zafer: Die Fortbildung rezipierten Rechts, in: ZfSR 95 (1976), 1. Halbband, S.265 ff. (265). Für *Hirsch* ist es ein sozialer Prozeß, durch den das rechtliche Gedankengut, das über die durch den gesetzgeberischen Akt hereingetragenen Normen eingeführt wird, in die Rechtswirklichkeit umgesetzt wird (*Hirsch*, Ernst E.: Rezeption als sozialer Prozeß, Berlin 1981, S.11 ff.). Letzteres ist auch von *Azrak*, A. Ülkü: Tanzimat'tan sonra resepsiyon (Die Rezeption nach der Reformperiode), in: *Tanzimat'tan Cumhuriyet'e Türkiye Ansiklopedisi* (Enzyklopädie der Türkei - Von der Reformperiode zur Republik), Istanbul 1985, Bd.3, S.602 ff. (602) "rezipiert" worden. *Azrak* betont übrigens mit der Verwendung des Begriffs „benimsenme“ auch die "Verinnerlichung"; vgl. schon 1935 *Schwarz*, Andreas B.: Yabancı Bir Hukukun Alınması ve Benimsenmesi (Die Übernahme und Annahme eines fremden Rechts), in: SIM V/56 (1935), S.4 ff.

³ Für diese Unterscheidung vgl. *Pritsch*, Erich: Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der Türkei. Seine Rezeption und die Frage seiner Bewährung, in: ZVR 59, S.123 ff. (127) und *Koschaker*, Paul: Europa und das römische Recht, München 1947, S.162; *Rheinstein*, Max: Types of Reception, in: Annales 6 (1956), S.31 ff. (33 f.); *Özsunay*, Ergun: "Yabancı Hukukun Benimsenmesi" Yoluyla Bir Çağdaşlaşma Modeli: Kemalist Hukuk Devrimi Üzerine Gözlemler ve Değerlendirmeler (Ein Modell der Modernisierung im Wege der "Rezeption fremden Rechts": Betrachtungen und Urteile über die kemalistische Rechtsrevolution), in: III. Türk Hukuk Kurultayı - Türk Hukuk Devrimi. Bildiriler (III. türkischer Juristenkongreß - Die türkische Rechtsrevolution. Referate), Ankara 1981, S.353 ff. (356); *Rheinstein* verwendet außerdem einen eigenen Begriff für das Phänomen der Mitnahme von Recht durch Auswanderer (germanische Völkerwanderung, Amerika): "Transplantation". So auch *Özsunay* aaO. S.355 f., der hier scharf von der (freiwilligen) Rezeption trennt.

⁴ Im Zuge eines Dekolonisationsprozesses kann es dann durchaus bei der Erhaltung und Fortentwicklung des ursprünglich gewaltsam eingeführten Rechts bleiben, mit ähnlichen Schwierigkeiten und Folgen wie bei der Rezeption. Beispiele: Indien, Pakistan, afrikanische Staaten oder einige europäische Staaten nach den napoleonischen Eroberungen. Vgl. *Özsunay* aaO. S.356.

⁵ *Azrak* (FN 2) S.602 nennt dies "iradî benimseme" - gewillkürte Rezeption (auch gönüllü benimseme - freiwillige Rezeption). Meines Erachtens ist das Adjektiv "iradî" überflüssig. "Unfreiwillige" Rezeption erhalte im Türkischen einen anderen Begriff, etwa "benimsetme" (oder "benimsetilme"), "kabul ettirme" (oder "kabul ettirilme"). *Rheinstein* aaO. S.32 ff. betont, dass Rezeption die *bewußte* und *freiwillige* Übernahme rechtlicher Phänomene aus einem rechtlichen Klima in ein anderes rechtliches Klima bedeute. Vgl. auch *Özsunay* aaO. S.355.

Die hier angegebenen Teilbegriffe führen im übrigen zu einem *weiten* Rezeptionsbegriff. Er unterscheidet sich von dem gelegentlich gebrauchten *engen* Rezeptionsbegriff⁶ dadurch, dass er sich nicht mit dem Akt der Annahme, etwa durch den Gesetzgeber oder den Richter in seiner Entscheidung begnügt, sondern zumindest den in ständiger Praxis verfolgten Ansatz zur Umsetzung erfordert. Darüberhinaus scheint es zwar vertretbar, auch noch den Rezeptionserfolg mit in den Begriff der Rezeption aufzunehmen, doch wird die Rezeption hier als ein Prozess verstanden, nicht aber als Zustand⁷, wie ihn der Rezeptionserfolg darstellt. Auch die vielfach zu beobachtende weitere Verengung des Rezeptionsbegriffs dahingehend, dass nur geschriebenes Recht rezipierbar sei⁸, ist kaum überzeugend zu begründen. Die Rezeption von Recht setzt allein voraus, dass es identifizierbare Rechtsnormen gibt, die zur Übernahme geeignet⁹ sind. Für die Identifizierbarkeit bzw. Erkennbarkeit von Rechtsnormen spricht dabei, dass sie sich formulieren lassen. Und dies muss keineswegs durch das Wort des ursprünglichen und muss auch nicht zwingend durch den rezipierenden Gesetzgeber geschehen, sondern kann durchaus auch durch den Richter geschehen, der das Gewohnheitsrecht erkennt oder gesetztes Recht fortentwickelt¹⁰ oder durch die Rechtswissenschaft. Wenn zum Beispiel ein Gesetzgeber den Begriff des "due process" verwendet, kann dies ein Zeichen dafür sein, dass er eine Institution des *common law* übernehmen wollte. Die praktische Schwierigkeit, die angesichts einer Unzahl von richterlichen Entscheidungen, die in ihrer Gesamtheit das *common law* bilden, bei der klaren Formulierung von Rechtssätzen bestehen kann, ist ein untaugliches Argument¹¹, solange eine solche Formulierung nicht unmöglich ist.

Rezeption fremder Rechtsregeln heißt also: Prozess des Erkennens, des Beurteilens, der Annahme und der Verinnerlichung fremder identifizierbarer Rechtsnormen in den Normenbestand der eigenen Rechtsordnung. Erst wenn die Voraussetzungen für das Urteil über das Vorliegen einer Rezeption erfüllt sind, stellt sich die Frage nach dem Erfolg der Rezeption. Vom Erfolg der Rezeption kann dann die Rede sein, wenn sich Normen des rezipierten Rechts nicht nur in den Rechtstexten des Rezipienten etabliert haben, sondern wenn sie auch durch Akzeptanz zum integrierten Bestandteil der die gesellschaftlichen Verhältnisse regelnden Rechtsordnung geworden sind und nicht nur "totes Recht" darstellen.

b) Das Bedürfnis nach Rezeption fremden Rechts

⁶ Pritsch aaO. S.129 f.; Hirsch aaO. S.123.

⁷ Eine weitere Unterscheidung ist diejenige zwischen Akt und Prozeß. Auf den Streit, ob es sich bei "Rezeption" um einen Akt oder einen Prozeß handle, soll hier wegen seiner mangelnden Bedeutung nicht eingegangen werden; die hier vertretene Auffassung ergibt sich - zugunsten des "Prozesses" - ohne weiteres aus den bisherigen Ausführungen. Vgl. Hirsch aaO. S.13 ff.

⁸ Pritsch aaO. S.130; Hirsch aaO. S.15. Beide beziehen sich dafür auf Koschaker aaO. S.161. Constantinesco, Léontin-Jean: Rechtsvergleichung III, Die rechtsvergleichende Wissenschaft, Köln etc. 1983, S.447 ff. dagegen verwendet einen weiten Rezeptionsbegriff.

⁹ "Geeignet" heißt hier, dass die erkannten und zu rezipierenden Rechtsnormen in das rechtspolitische Konzept des rezipierenden Rechtssetzers passen. Weiter bedeutet es dann, ob das "Gedankengut" (Hirsch) der zu rezipierenden Rechtsnorm tauglich sei, im sozialen und Rechtsbewußtsein der Gesellschaft des rezipierenden Staates Fuß zu fassen, verinnerlicht zu werden.

¹⁰ Vgl. hierzu etwa Schwarz (FN 1) S.8 ff.; Hirsch aaO. S.127.

¹¹ So aber Pritsch aaO. S.130.

Im Falle des Osmanischen Reiches wurde das Bedürfnis nach Neuregelungen spätestens seit Beginn des 19. Jahrhunderts, also bereits in der letzten Phase der osmanischen Rechtsgeschichte, durch eine Kette politischer Entscheidungen festgestellt. Die Gründe kann man letztlich bis vor die Tore von Wien im Jahre 1683 zurückverfolgen, sie heißen zusammengefasst: das Osmanische Reich war am Ende seiner Expansionsfähigkeit angelangt; Expansion war aber bis dahin Voraussetzung für die weitere Existenz des Reiches gewesen. Armee und Verwaltung konnten infolge veralteter technischer und bürokratischer Strukturen weitere Eroberungen nicht mehr leisten. Die Folge war der Verfall der überkommenen Machtstrukturen, die sich vor allem in der zunehmenden Verselbständigung der Landherren¹² äußerte. Es entstand das Bedürfnis der Neuordnung der Verteilung der Herrschaftsgewalt und der Herrschaftsstrukturen. Den hervortretenden Regelungsbedarf suchte man zunächst ohne den Blick über die Grenzen zu befriedigen, nämlich durch den sogenannten Bündnisvertrag von 1808 (Sened-i ittifak), in dem der Sultan (Mahmut II.) gegenüber den Landherren auf seine Verfügungsgewalt über deren Leib und Leben sowie ihr Eigentum verzichtete, ihnen auf ihren Ländereien autonome Verfügungsrechte verlieh und dafür ihre Treue versprochen erhielt. Damit aber war das Bedürfnis an Neuregelungen nicht einmal für jenen Zeitpunkt erfüllt; der Vertrag war allenfalls dazu geeignet, den *status quo* zu sichern. Der sich zunehmend in außenpolitischer Schwächung ausdrückende Machtverfall führte zur *Wahrnehmung* eines Bedürfnisses nach grundlegender Reform des gesamten Staatswesens und seiner Rechtsordnung; ersten Ausdruck fand dieses Bedürfnis in Versuchen, das Militär zu reformieren. Auch kulturelle Veränderungen wurden über das Militär in die Staats- und Gesellschaftsordnung hineingetragen, etwa durch die Gründung einer Musikhochschule und einer Medizinischen Hochschule Ende der dreißiger Jahre. Die Reform der Rechtsordnung meinte man dann durch Kodifizierung erreichen zu können¹³. Damit meinte man aber zunächst nicht die Kodifizierung vorhandener Rechtsbestände¹⁴, sondern die Übernahme fremder Gesetzbücher.¹⁵. Dabei wurde allerdings vorhandenes Recht durch die neuen Gesetze nicht einfach ersetzt. Denn

¹² Bei diesen "Landherren" (der Begriff "Landstände" paßt hier nicht, da es im Osmanischen Reich keine Ständeversammlung gab) handelt es sich um eine breite Gruppe von Lehensherren, Großgrundbesitzern, Steuereintreibern und regionalen Funktionären der zentralen Staatsverwaltung u.ä., denen es seit Ende des 16. Jahrhunderts gelungen war, abseits der Istanbuler Zentrale eine gewisse, zum Teil erhebliche Selbständigkeit in der Ausübung ursprünglich delegierter Herrschaftsgewalt zu erreichen.

¹³ Zu den Kodifizierungsbewegungen in Europa: *Constantinesco*, Léontin-Jean: Die Welle der Kodifikationen im 19. Jahrhundert unter dem Gesichtspunkt der Rechtskreise und der Rechtsvergleichung, in: ZVR 79, S.59 ff. (zur Türkei: S.74 f.).

¹⁴ Eine Ausnahme stellt der gescheiterte Versuch 1838 dar, ein modernes Strafrecht zu kodifizieren, ohne ein fremdes Strafgesetzbuch zu übernehmen. Eine weitere, dagegen sehr erfolgreiche Ausnahme stellt die Mecelle dar, in der seit 1869 in mehreren Schritten das islamisch geprägte Zivilgewohnheitsrecht schriftlich niedergelegt wurde, allerdings ohne das Familien- und Erbrecht (Text bei *Young*, George: *Corps de Droit Ottoman*, vol. VI, Oxford 1906, S. 169 ff.; vgl. auch *Neumayer*, Karl H./*Dopffel*, Peter: Ein Jahrhundert türkischer Rezeptionsgeschichte, in: *Annales* 6 (1956), S. 53 ff. (57); aus der türkischen Literatur: *Akipek*, Jale G.: *Türk Medenî Hukuku* (Türkisches Zivilrecht) I 1, 2. durchges. Aufl., Ankara 1966, S. 36 ff., *Üçok*, Coskun/*Mumcu*, Ahmet: *Türk Hukuk Tarihi* (Türkische Rechtsgeschichte), 6. Aufl., Ankara 1987, S. 326 ff.; *Tanzimat'tan Cumhuriyet'e Türkiye Ansiklopedisi* (Enzyklopädie der Türkei - Von der Reformperiode zur Republik), Istanbul 1985, Bd. 3, S. 580 ff.).

¹⁵ In der türkischen Literatur wird der Begriff der Rezeption für die Reformversuche im Osmanischen Reich des 19. Jahrhunderts wenig gebraucht, vielmehr gilt hier vor allem das Stichwort "Kodifizierungsbewegungen" (kanunlaştırma hareketleri): *Veldet* (*Velidedeoğlu*), Hıfzı: *Kanunlaştırma hareketleri ve tanzimat* (Kodifizierungsbewegungen und Reformperiode), in: *Tanzimat* (Die Reformperiode) I, hrsg. v. türkischen Kultusministerium, Istanbul 1940, S.139 ff.; *Bilge*, Necip: *Hukuk Başlangıcı Dersleri*

zum einen war die Verwurzelung des islamischen Rechts noch zu tief, zum anderen stand dem auch zwingendes islamisches Recht entgegen.¹⁶

Der Beginn der Rezeption fremden Rechts kann in der Türkei mit dem Anfang des Tanzimat, der sog. Reformperiode im Jahre 1839 markiert werden¹⁷, zu Ansatz und Durchführung einer globalen Rezeption (Rechtsrevolution) kam es dann mit dem Beginn der Republik nach 1923.¹⁸

c) Probleme der Rezeption fremden Rechts

Die Türkei ist ein klassisches Beispiel für die Probleme, die sich im Zusammenhang mit der Rezeption fremden Rechts stellen.¹⁹

Bei den europäischen Rechtsordnungen handelt es sich meistens um Rechtsordnungen, die zusammen mit der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ordnung des betreffenden Staates gewachsen sind. Neuen Bedürfnissen wurde weitgehend aus eigener Kraft begegnet, mit Hilfe der eigenen intellektuellen Elite, mit einer durch das eigene Umfeld und die ureigene Tradition geprägten politischen und Staatselite. Der Bestand eines Gesamtgefüges oder vieler Teilgefüge von geschriebenen und ungeschriebenen Normen steht in einem engen Zusammenhang mit dem gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Boden, dem sie entwachsen sind. Derartige Normbestände umzupflanzen ist, je unterschiedlicher der alte und der neue Boden sind, desto problematischer. Wenn also der französische Code civil von 1804 von anderen europäischen Staaten rezipiert wurde, so traf er im großen und ganzen auf einen Boden, dem ein solches Werk hinsichtlich der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedingungen nichts völlig Fremdartiges war; und dies, obwohl der Kodifikationsstreit in Deutschland ja gerade auch unter anderem an der Frage entbrannte, ob in Deutschland der geeignete Boden für die Übernahme des Code civil vorhanden war. Dagegen sollte das schweizerische ZGB, ein typisches Produkt einer westeuropäischen bürgerlichen Gesellschaft des Beginns des 20. Jahrhunderts, die einerseits über eine lange merkantile Tradition verfügt und andererseits ihre agrarischen Strukturen zu einem angemessenen Teil in industrielle Produktionsformen hat überführen können, in der Türkei unvermittelt die "bürgerlichen" Beziehungen einer Gesellschaft regeln, die noch vollständig eine

(Lektionen zur Einführung in das Recht, Ankara 1977, S.103 ff.; *Üçok/Mumcu*, S.304 ff.; *Tahiroğlu*, Bülent: Tanzimat'tan Sonra Kanunlaştırma Hareketleri (Die Kodifizierungsbewegungen nach der Reformperiode), in: *Tanzimat'tan Cumhuriyet'e Türkiye Ansiklopedisi* (Enzyklopädie der Türkei - Von der Reformperiode zur Republik), Istanbul 1985, Bd.3, S.588 ff. Häufiger tritt der Begriff dann schon bei türkischen Wissenschaftlern in ihren nichttürkischen Abhandlungen auf, z.B. *Azrak*, A. Ülkü: Die Entstehung des modernen Rechtswesens in der Türkei, in: *Werdegang der modernen Türkei*, hrsg. v. Pia Angela *Göktürk*, Istanbul 1983, S.35 ff.; *Kubalı*, Hüseyin N.: Les facteurs déterminants de la reception en Turquie et leur portée respective, in: *Annales* 6 (1956), S.44 ff. Und schließlich wird er ohne weiteres für die Reformen nach der Gründung der Republik verwendet.

¹⁶ Vgl. *Mumcu*, Ahmet: Siebzig Jahre westliches Recht in der türkischen Republik, in: Scholler, Heinrich/Tellenbach, Silvia (Hrsg.), *Westliches Recht in der Republik Türkei 70 Jahre nach der Gründung*, Baden-Baden 1996, S. 17 ff.

¹⁷ So die türkische Literatur (z.B. *Özsunay* [FN 3] S.363).

¹⁸ Vgl. dazu *Özsunay* aaO. S. 367 ff.

¹⁹ Vgl. z.B. *Lipstein*, Kurt: The Reception of Western Law in Countries of a Different Economic and Social Background with Special Regard to Problems Arising out of Industrialization, in: *Annales* 16-17 (1961), S.3 ff., aber auch schon *Schwarz* (FN 1) S.4 ff.

agrarisches war, mit einer äußerst dünnen Oberschicht von Offizieren und - meist nichtmuslimischen - Kaufleuten und im übrigen einer weitgehend des Lesens und Schreibens unkundigen Bevölkerung; diese war Lebensformen verhaftet, die durch zum Teil uraltes Gewohnheitsrecht oder islamisches Recht geprägt waren. Auch fehlte völlig eine humanistische Aufklärungsphase. Ähnlich war es auch mit einem Strafrecht, das mit modernen Gedanken der General- und Spezialprävention auf eine Gesellschaft stieß, in der die faustrechtliche Blutrache durch gesellschaftliche Normen erzwungen wurde, das öffentliche Strafrecht von einer Mischung aus dem archaischen Restitutionsprinzip und der "öffentlichen" Rache oder göttlichen Sühne geprägt war. Ein französisches Verwaltungsrecht, in dem sowohl Dogmatiker als auch die Rechtsprechung von der "moralité" der Verwaltung sprechen und sie anhand von allgemeinen Rechtsgrundsätzen und Gerechtigkeits- und Billigkeitsvorstellungen effektiv zu kontrollieren beginnen, traf in der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts und zu Beginn der Republik auf eine Bürokratie, für die "Willkür" zum Selbstverständnis gehörte, ja Ehrensache war. Fremde Normenbestände, die bereits den Formungen eines zumindest formellen Rechtsstaates (Gesetzesstaates) ausgesetzt worden waren, in dem die soziale Gerechtigkeit bereits als *intérêt public* erkannt worden war, trafen auf eine Staatsauffassung, in der der Bürger noch Untertan, seine Wohlfahrt noch weithin Sache der Armenküchen islamischer Stiftungen war. Man könnte es schließlich zuspitzen darauf, dass hier eine infrastrukturell völlig unterentwickelte Agrar- und Militärgesellschaft mit Normenbeständen vergleichsweise hochentwickelter oder sich in einer fortgeschrittenen und fortschreitenden Entwicklung befindlicher Industriegesellschaften versorgt werden sollte. Es steht noch keineswegs fest, ob dieses Unternehmen gelungen ist, ob man heute, hundertsechzig Jahre nach den ersten Anfängen von Rezeptionsversuchen und fast fünfundsechzig Jahre nach der revolutionären globalen Rezeption schon von einem erfolgreich abgeschlossenen Rezeptionsprozess sprechen kann.²⁰

3. Verfassungsentwicklungen im Osmanischen Reich

Den Beginn der Modernisierung und damit Europäisierung des osmanischen bzw. türkischen Verfassungsrechts kann man wie im Zusammenhang mit den übrigen Rezeptionsvorgängen mit dem Jahr 1839 ansetzen²¹.

a) Der Reformerschluss 1839²²

²⁰ Selbst Werke wie das von *Hirsch* aaO. (FN 2) bieten - neben der hier im übrigen zitierten Literatur - nur kleine Ausschnitte zu diesem umfassenden Problem.

²¹ Der bereits erwähnte "Bündnisvertrag" (*Sened-i ittifak*) mit den Landherren, der als eine der ersten modernen Verfassungsurkunden angesehen wird, kann hier außer acht bleiben, weil er einer politischen Notwendigkeit, nicht jedoch einem "Rezeptionsbedürfnis" entspringen ist; vgl. hierzu *Rumpf*, Christian: *Türk Anayasa Hukukuna Giriş* (Einführung in das türkische Verfassungsrecht), Ankara 1995, S. 8 mwN.; *Tanör*, Bülent: *Osmanlı-Türk Anayasal Gelişmeleri* (Osmanisch-türkische Verfassungsentwicklungen), Istanbul 1995, S.33 ff.

²² *Rumpf*, Türk Anayasa S. 9 ff. mwN.; *Lewis*, Bernard: *The Emergence of Modern Turkey*, London u.a. 1961, S.104 ff.; *Miras*, Talât: *Le Tanzimat et son système administratif*, in: *Annales* 26-28 (1967), S.1 ff., der die französische Fassung des Erlasses ausführlich und kritisch kommentiert (S.7 ff.); *Shaw*, Stanford J./*Shaw*,

Der "Gülhane Hatt-ı Hümayûnu" war ein ursprünglich in französischer Sprache abgefasstes und vom international, insbesondere frankreicherfahrenen Großwesir Mustafa Reşit Paşa in Gülhane, unterhalb des alten Sultanspalastes, der Öffentlichkeit bekanntgegebener Erlass des Sultans Abdülmecit, mit dem den Untertanen erstmals bestimmte Bürgerrechte eingeräumt wurden. Um allerdings den Eindruck der Europäisierung zu vermeiden, enthielt dieser Erlass auch ein ausdrückliches Bekenntnis zum Şeriats-Recht.

Der zentrale Gegenstand dieses Erlasses ist der Untertan oder, als Folge dieser Urkunde, der "Bürger". Betont werden das Recht auf Leben und Ehre sowie auf Eigentum. Einer Hinrichtung habe ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren vorauszugehen - unter den damaligen Bedingungen war hierfür noch die Şeriatsgerichtsbarkeit zuständig; die strafrechtliche Haftung auch der Erben sei abzuschaffen. Jedermann, ob rechtgläubig oder nicht, sei in seinen Rechten gleich. Die klassischen Freiheitsrechte wie Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit etc. fehlten in diesem Dokument noch. Versprochen wurde auch, moderne Gesetze zu erlassen, an die sich der Sultan für gebunden erklärte.

Der Erlass trägt als *ocroi*, obwohl eher einer Rede voller Versprechungen als einem Rechtstext gleichend, bereits Merkmale einer Verfassungsurkunde. Er steht schon mitten in der allgemeinen Reformbewegung, die von Sultan Mahmut II. vor allem nach der Vernichtung des Janitscharen-Corps' (1826) in der Armee und über die Armee auf den Gebieten der Kultur und der Staatsorganisation gefördert bzw. eingeleitet worden war. Insbesondere im Hinblick auf den Ansatz zur Gleichstellung von Muslimen und Nichtmuslimen hat auch die zunehmende Bedeutung der Außenpolitik und des Einflusses der großen europäischen Staaten eine Rolle gespielt. Der Reformerslass gilt als "erster Widerhall der französischen Revolution von 1789", als erste "*charte constitutionnelle*"²³. Festzuhalten ist allerdings, dass durch den Erlass die bindende Kraft des Şeriatsrechts und insbesondere des Korans als Grundlage von Staat und Recht im Osmanischen Reich nicht verdrängt worden ist.

Dennoch war der Gülhane-Erlass jedenfalls ein wichtiger Schritt im Rahmen einer modernen Verfassungsentwicklung, der der kulturellen Öffnung des Osmanischen Reiches nach Westen und hierdurch insbesondere auch dem von führenden Persönlichkeiten wie dem Großwesir Mustafa Reşit Paşa in die politische Führung hineingetragenen Gedankengut der Aufklärung und der Französischen Revolution zu verdanken war; nicht vergessen werden sollte allerdings, dass auch außenpolitischer Druck eine Rolle gespielt hat: die wirtschaftlichen Knebelungsverträge mit den europäischen Staaten (Kapitulationen) hatten den Zwang zu innerer Reform der osmanischen Staatsverfassung im weiten Sinne erhöht.

Auch wenn die im Reformerslass enthaltenen Versprechen nur unzureichend und schleppend umgesetzt wurden - es wurden weitere Erlasse zur Nachbesserung notwendig²⁴ - verfehlten sie,

Ezel K.: History of the Ottoman Empire and Modern Turkey, vol.II, Cambridge 1977, S.58 ff.; *Tanör* S.61 ff.

²³ *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip (FN 1) S.42 mwN.

²⁴ Weitere Erlasse wurden 1845 und - in der Folge des Pariser Friedens - 1856 verkündet (vgl. *Rumpf*, Türk Anayasa aaO. S.10 mwN; *Tanör* S.79 ff.).

auch infolge des fortbestehenden außenpolitischen Drucks, mittel- und langfristig ihre Wirkung nicht²⁵.

b) Die Erste Konstitutionelle Monarchie (1876)²⁶

Mit der ersten echten Verfassung (Kanun-u Esasî, oder: I. Meşrutiyet) im Sinne des europäischen Konstitutionalismus des 19. Jahrhunderts wurde die theokratische Legitimation staatlicher Herrschaftsgewalt erstmals durch ein demokratisches Legitimationselement relativiert, ohne allerdings dadurch ersetzt zu werden. Hier kann auch erstmals offen von Rezeption ausländischen Verfassungsrechts gesprochen werden, da man sich nicht mehr mit der Verkündung einer sachlich beschränkten Charte begnügte, sondern am 23.12.1876 ein vergleichsweise umfassendes Staatsgrundgesetz verkündete, dem *möglicherweise* die belgische Verfassung von 1831 und die preußische Verfassung von 1851 Pate gestanden hatten.²⁷ Auch bei dieser Verfassung handelt es sich um ein *octroi* des Sultans, der der theokratisch legitimierte Souverän blieb. Anders als beim europäischen Konstitutionalismus hatte es an einer breiten bürgerlich-nationalen Bewegung gefehlt, die neue Verfassung war nicht das Ergebnis eines den Idealen demokratischer Herrschaftsform entgegenstrebenden nationalen, kollektiven Bewußtseins²⁸ und auch noch nicht Bestandteil bzw. Produkt einer bestimmten neuen politischen Kultur.²⁹ Dazu war die oppositionelle Bewegung der Jungosmanen, die seit Mitte der sechziger Jahre zunehmenden Einfluss auf das geistige Leben der politischen Elite im Osmanischen Reich hatte und der von oben kommenden und im Grunde konservativen *Tanzimat*-Bewegung fortschrittlich-nationale Impulse zu geben suchte, noch viel zu schwach.³⁰

Die Verfassung von 1876 enthielt sowohl Bestimmungen zur Staatsorganisation als auch zur Regelung der Beziehungen zwischen Bürger und Staat. Die Staatsorganisation war indessen nach wie vor völlig auf den Sultan zugeschnitten. Zwar gab es ein aus zwei Häusern bestehendes Parlament - davon das Abgeordnetenhaus immerhin in allgemeinen und gleichen Wahlen (noch

²⁵ Überblick über die Würdigungen in der türkischen Literatur: *Tanör* S.96 ff.

²⁶ *Rumpf*, Türk Anayasa S.11 f.; *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S.45 ff., je mwN.; deutscher Text der Verfassung von 1876 bei *Hirsch*, Ernst E.: Die Verfassung der Türkischen Republik. Staatsverfassungen der Welt Bd.7, Frankfurt 1966, S.195 ff.; *Abadan*, Yavuz: Die Entstehung der Türkei und ihre verfassungsrechtliche Entwicklung bis 1960, in: *JöR* 9 (1960), S.353 ff. (357 f.); *Lewis* S.156 ff.; *Shaw/Shaw* S.174 ff.; *Tanör* S.101 ff.

²⁷ Vgl. vor allem *Üçok*, Coşkun: 1876 Anayasasının Kaynakları (Die Quellen der Verfassung von 1876), in: *Türk Parlamentoculuğun İlk Yüzyılı* (Das erste Jahrhundert des türkischen Parlamentarismus), hrsg. v. Siyasî İlimler Türk Derneği (Türkischer Verein für die politische Wissenschaft), Ankara o.J. (ca. 1977), S.1 ff., der hier die Verfassung von 1876 mit der preußischen Verfassung von 1851 vergleicht. In der Diskussion, die diesem Beitrag - es handelt sich um den Beitrag zu einem Symposium - folgte, wies *Üçok* darauf hin, dass ein dokumentarischer Nachweis von Zusammenhängen mit irgendeiner Verfassung als Vorbild nicht möglich sei, sondern es bestenfalls bestimmte Indizien hierfür gebe (aaO. S.28; vgl. auch den Diskussionsbeitrag von *Tunaya* aaO. S.29).

²⁸ *Kili*, Suna: 1876 Anayasası'nın Çağdaşlaşma Sorunları Açısından Değerlendirilmesi (Die Beurteilung der Verfassung von 1876 unter dem Gesichtspunkt der Probleme der Modernisierung), in: Armağan - Kanun-u Esasî'nin 100. Yılı (Festschrift zum 100. Jahrestag der Verfassung von 1876), Ankara 1978, S.191 ff. (192).

²⁹ *Kili* aaO. S.193.

³⁰ Vgl. zu den Jungosmanen *Lewis* S.147 ff.

ohne Frauenwahlrecht) gewählt und der Senat bestehend aus Notabeln -, doch hatte es der Sultan vollkommen in der Hand, ob der Wille des Parlaments auch Gesetz wurde; stimmte der Sultan nicht zu, sei es ausdrücklich, sei es durch bloßes Schweigen, trat das Gesetz nicht in Kraft. Der Sultan war Herr über Krieg und Frieden. Als Spitze der Exekutive war er frei bei der Ernennung des Großwesirs (Ministerpräsidenten) und der Minister. Er war Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte. Eine Verantwortlichkeit der Exekutive, auch nur des Ministerrats, gegenüber dem Parlament gab es nicht; eine wichtige Waffe des Sultans war das Verbannungsrecht, das keiner richterlichen Kontrolle unterworfen war. Die Gerichtsbarkeit wurde als unabhängig mit nicht absetzbaren Richtern konzipiert; dabei setzte die Verfassung diejenige Gerichtsorganisation voraus, die im Zeitpunkt der Verkündung der Verfassung bestand, also die weltliche und die nach wie vor existierende Şeriatgerichtsbarkeit.

In einem Grundrechtsteil von siebzehn Artikeln wurden allen Osmanen persönliche Freiheitsrechte, eine auf die "anerkannten Religionen" beschränkte Religionsfreiheit, die Pressefreiheit, Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsfreiheit, ein Petitionsrecht, Unterrichtsfreiheit, das Eigentum und die Unverletzlichkeit der Wohnung gewährleistet. Es galt der Gleichbehandlungsgrundsatz, das Prinzip der Steuergerechtigkeit sowie der Steuer- und Abgabenerhebung nur auf der Grundlage eines Gesetzes. Außerdem gab es ein absolutes Folterverbot, den gesetzlichen Richter, den Grundsatz "nulla poena sine lege". Der Zugang zum öffentlichen Dienst war frei; dennoch war der Grundrechtsteil noch recht unvollständig, vor allem fehlte die "Mutter" der demokratischen Rechte, die Meinungsäußerungsfreiheit, außerdem die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit.

Dass es an wirksamen Mechanismen fehlte, den Grundrechtsschutz auch gegenüber dem Gesetzgeber zu gewährleisten, war damals auch aus europäischer Perspektive nicht ungewöhnlich; eine Kontrolle des Gesetzgebers war - um zwei Beispiele herauszugreifen - weder durch das deutsche Reichsgericht noch durch den französischen Conseil d'Etat möglich.

Völlig unbestreitbar ist, dass das Konzept dieser Verfassung bereits ein europäisches war, auch wenn in der starken Position der absolutistische Herrschaftsgedanke noch durchschimmerte³¹. Die Verfassung scheiterte dann jedoch an fehlender Akzeptanz - Sultan Abdülhamit II. verzichtete nur ein Jahr nach dem ersten Zusammentritt des Parlaments darauf, die Parlamentarier für das zweite Gesetzgebungsjahr zusammenzurufen und läutete damit dreißig Jahre absolutistische Despotie ein.

c) Die Zweite Konstitutionelle Monarchie (1909)³²

Im Sommer 1908 schrieb Abdülhamit II. auf Druck der jungtürkischen Bewegung³³ Wahlen aus, ein Jahr später hatte das neue Parlament den Sultan bereits zum Abdanken gezwungen. Erstmals

³¹ Überblick über die Würdigungen in der türkischen Literatur: *Tanör* S.136 ff.

³² *Rumpf*, Türk Anayasa S.13 f.; *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S.49 ff., je mwN.; *Abadan* JöR 9 S.358 ff.; *Lewis* S.190 ff.; *Shaw/Shaw* S.273 ff.; *Tanör* S.139 ff.

³³ Bezeichnend für die jungtürkische Bewegung war nicht nur das moderne Gedankengut vom Nationalismusgedanken bis hin zur Verteidigung der Frauenrechte, sondern vor allem auch die Herkunft der führenden Mitglieder: wie bereits in zahlreichen Zusammenhängen der Kulturrezeption spielten

in der osmanischen Geschichte war durch den Druck von unten, gleich einer Revolution, eine Systemveränderung herbeigeführt worden.³⁴ Zugleich drängte sich ein anderer Faktor mit aller Macht in den Vordergrund: das Militär als Motor der Modernisierungsbewegung.

Die Verfassungsänderungen des Jahres 1909 bescherten der Verfassung von 1876 neue Dimensionen. Die Verfassung war nun nicht mehr *octroi*, sondern Ausdruck des im neuen Parlament repräsentierten Volkswillens; die Kompetenzen des Sultans wurden zugunsten eines parlamentarischen Regierungssystems zurückgeschnitten. Die Einsetzung der Regierung hing nicht mehr von der Willkür des Sultans ab, sondern war über ein Vertrauensvotum an die Zustimmung des Abgeordnetenhauses gebunden. Jeder neue Sultan hatte jetzt auf die Einhaltung der Verfassung und seine Treue zu Volk und Vaterland seinen Eid zu leisten; sein Verbannungsrecht entfiel. Der Ministerrat und im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Minister waren dem Abgeordnetenhaus gegenüber verantwortlich. Die Arbeit des Parlaments war nicht mehr von der Einberufung des Sultan abhängig, beide Kammern sollten jetzt jährlich im Oktober von selbst zusammentreten. Die Auflösung des Abgeordnetenhauses durch den Sultan wurde allerdings lediglich erschwert, indem sie an die Zustimmung des Senats gebunden wurde. Dieses System ähnelte demjenigen der Verfassung Frankreichs von 1875. 1911 entfiel indessen das Zustimmungserfordernis aufgrund eines kurzfristigen Kalküls der herrschenden Jungtürken, in deren Händen Sultan Mehmet V. ein williges Werkzeug zu sein schien; ihre Herrschaft stürzte 1918 über diese Regelung.

Im Grundrechtsteil wurde der Pressefreiheit noch ein Zensurverbot beigelegt, es wurden das Korrespondenzgeheimnis und die Vereinigungsfreiheit eingeführt, der Gesetzesvorbehalt bei der Unantastbarkeit der Person um das *şeriat*srechtliche Gesetz ergänzt.

Mit den Verfassungsänderungen von 1909 machten sich also erneut konstitutionelle Tendenzen aus Europa geltend, wobei der französische Einfluss am stärksten gewesen sein dürfte. Aber auch hier zeigte sich wieder der Hemmschuh mangelnder Akzeptanz europäischen Rechtsgedankenguts: es blieb nicht nur der islamisch-theokratische Charakter der Verfassung erhalten. Unter dem Eindruck der allgemeinen Bestandskrise des Osmanischen Reiches, das immer wieder in kriegerische Konflikte mit abtrünnigen Gebieten verwickelt wurde, errichteten die Jungtürken die Despotie einer parlamentarischen Mehrheit, die sich etwa darin äußerte, dass nach Einführung des Zensurverbots die Pressezensur mehr denn je Bestandteil des politischen Alltags wurde³⁵, auch wenn dahinter immerhin – auch dies ein Fortschritt – nicht mehr allein der Gedanke der Erhaltung des Staates als Selbstzweck steckte, sondern die Erkenntnis der Notwendigkeit, dass Staat und Staatsvolk wirtschaftlich, politisch und sozial auf feste Füße gestellt werden mussten.³⁶

Armeeoffiziere eine zentrale Rolle, die sich seither wie ein roter Faden durch die türkische Verfassungsgeschichte zieht.

³⁴ *Tanör* S.180.

³⁵ Vgl. *Mandelstam*, André: *Le Sort de l'Empire Ottoman*, Paris 1917, S.28 ff.

³⁶ *Tanör* S.183.

Mit dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches als Ergebnis des Ersten Weltkriegs 1918/1920 fand die Verfassung von 1876 endgültig ihr Ende.³⁷ Was blieb, war das im Zwiespalt zwischen Europa und dem Islam befangene konstitutionelle Gedankengut – ergänzt durch ein mit den Jungtürken gewachsenes Phänomen: den türkischen Nationalismus.

d) Der Übergang zur Republik

Im Jahre 1921 kam es zunächst noch einmal zu einer "Ergänzung" der Verfassung von 1876. Die Einschnitte, die die neu entstandene Große Nationalversammlung durch ein am 20.1.1921 verabschiedetes Gesetz in das bestehende System machte, waren aber zu groß, um tatsächlich vom Fortbestand der Verfassung von 1876 sprechen zu können. Erstmals ging ein Verfassungstext vom Grundsatz der Volkssouveränität aus.³⁸ Die Volkssouveränität wurde dabei als eine unteilbare Einheit gedacht, wonach auch die Herrschaftsgewalt nur in einer Einheit ausgeübt werden konnte – also nicht Gewaltenteilung, sondern in der Großen Nationalversammlung konzentrierte Gewalteneinheit.

Am 1.11.1922 wurde – im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Friedenskonferenz von Lausanne – das Sultanat abgeschafft. Der letzte Schritt zur Republik schließlich erfolgte am 29.10.1923 mit der Verabschiedung eines Änderungsgesetzes zur Verfassung von 1921, durch die als wesentliche Neuerung die Republik als Staatsform bestimmt und das Amt des Präsidenten der Republik eingeführt, das heißt der Präsident der Großen Nationalversammlung zugleich Staatsoberhaupt wurde.³⁹

Am 3.3.1924 wurde schließlich das letzte wichtige Relikt der osmanischen Verfassung, das Kalifat, abgeschafft.

Die Beseitigung spezifischer Herrschaftsinstrumente des Osmanischen Reiches wie Sultanat und Kalifat wird man sich ohne europäischen Einfluss wohl kaum denken können. Im übrigen aber weist das Verfassungsregime 1921 Besonderheiten auf, die nicht ohne weiteres typisch für eine europäische Staatsauffassung sind; dies gilt vor allem für den Gedanken der Gewalteneinheit, der von Mustafa Kemal Paşa - später Atatürk -, der die maßgebliche historische Verantwortung für die grundlegenden Umwälzungen nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches und den Erhalt des anatolischen Kernlandes für den Aufbau einer türkischen Republik trägt, umgesetzt worden ist.

Der einzige in der ersten republikanischen Verfassung von 1924 erkennbare Nachklang aus dem Osmanischen Reich war die Bestimmung des Islams zur Staatsreligion, die dann aber schließlich

³⁷ Das Ende der Verfassung läßt sich nicht mit dem Ende des Ersten Weltkriegs gleichsetzen; man könnte es in dem Augenblick ansetzen, als 1920 das in Istanbul angesiedelte und von den westlichen Besatzungsmächten bevormundete Parlament sich auflöste und sich der "revolutionären" Großen Nationalversammlung (später: "der Türkei") anschloß, die sich im Zuge der kemalistischen Nationalbewegung nach den Kongressen von Sivas und Erzurum in Ankara zu etablieren begonnen hatte (vgl. *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S.52; *Tanör* S.190 ff.).

³⁸ Deutscher Text bei *Hirsch*, Die Verfassung (FN 26) S.206 ff.; vgl. außerdem *Abadan* JöR 9 S.363 f.; *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S.52 ff.; *Tanör* S.187 ff.

³⁹ Deutscher Text bei *Hirsch* aaO. S.208.

im Jahre 1928 ebenfalls entfiel. Das Recht, Orden zu gründen, entfiel zwar erst 1937, war jedoch bereits 1925 auf Gesetzesebene infolge des Verbots von Klöstern und Orden ausgeschaltet worden.

4. Rezeption gegen Tradition

a) Allgemein

Die Betrachtung der osmanischen Verfassungsordnung darf selbstverständlich nicht auf die Verfassungstexte beschränkt bleiben. Vielmehr gilt auch hier, dass eine Verfassungsordnung nur dann richtig eingeordnet werden und ihre Funktionstüchtigkeit bzw. ihre Geltungskraft gemessen werden kann, wenn ihr eine Rechtsordnung entspricht, die auch in der Lage ist, die Vorgaben der Verfassung umzusetzen. Dabei ist allerdings im Auge zu behalten, dass im Osmanischen Reich der Konstitutionalismus überhaupt erst mit dem Tanzimat begann und die Neustrukturierung der politischen Ordnung ihre Zeit brauchte. Gleiches gilt auch für die übrige Rechtsordnung, die aus archaischen Regelungskomplexen erst noch in das strukturierte System einer modernen Rechtsordnung finden musste. Auf dieser Ebene war der Widerstand überkommener Rechtstradition deutlich spürbarer als auf der Ebene eines positiven Verfassungsrechts.

Rezeptionsprozesse stoßen immer auf mehr oder weniger großen Widerstand von Institutionen, deren Schicksal es ist, in einem revolutionären Prozess auf der Strecke zu bleiben. So wurde die Rezeption europäischen Rechtsgedankenguts in der Türkei von der juristischen Elite, die mit der islamischen Geistlichkeit gleichzusetzen war, mit großer Skepsis beobachtet. Die Folge war nicht nur, dass radikale Umwälzungen buchstäblich halbherzig erfolgten. Denn die Einführung neuer Rechtsinstitutionen ging nicht mit der Abschaffung alter Institutionen einher, wie schon das oben genannte Bekenntnis im Gülhane-Erklass zum Şeriat Recht zeigt. Es entstand ein merkwürdiger Dualismus zwischen einem neuen, modernen Recht mit Anleihen aus Europa und dem tradierten islamischen Recht, das fast ungebrochen fortbestand. So führten die Kodifizierungsversuche auf den verschiedenen Sach- und Rechtsgebieten zunächst zu einem verwirrenden Dualismus von geistlichem und weltlichem Recht, religiös definierten und legitimierten Kompetenzen und weltlichen Kompetenzen, die unter weltlichen und geistlichen Verwaltungs- und Rechtsprechungsbehörden aufgeteilt waren.⁴⁰

b) Handelsrecht

Relativ unberührt von dieser Problematik war noch das Handelsrecht. Es handelte sich dabei ohnehin um ein Rechtsgebiet, das maßgeblich durch den Außenhandel veranlasst und geprägt wurde. Hier entstanden lediglich Unsicherheiten dadurch, dass einerseits die osmanische Praxis Anwendungsprobleme hatte und andererseits der Einfluss ausländischer Staaten über die Handelsgerichtsbarkeit Dimensionen annahm, die sich mit dem Souveränitätsanspruch eines großen Staates kaum vereinbaren ließen.⁴¹

c) Zivilrecht

⁴⁰ Vgl. *Pritsch* S. 135 f.; *Veldet (Velidedeoğlu)* (FN 15) S. 165 ff.

⁴¹ Näher zur Rezeption des Handelsrechts *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S. 100 ff.

Dagegen war im übrigen Zivilrecht Zurückhaltung geboten. Das im Zusammenhang mit den Reformbemühungen wach werdende Regelungsbedürfnis suchte man hier unter dem insoweit noch starken Einfluss islamrechtlicher Vorstellungen mit eigenständigen Kodifikationen oder ähnlichen gesetzgeberischen Bemühungen zu befriedigen.⁴² Ein Beispiel für den Konflikt zwischen Tradition und Modernisierung stellt die Mecelle dar,⁴³ in der zahlreiche Regeln des islamischen Rechts in ein Gesetzeswerks gegossen wurden. Die „kritischen“ Regelungsgegenstände blieben jedoch unberührt. Denn es blieb etwa für das Familienrecht und das Erbrecht bei der Aufsplitterung der Rechtsordnung in einzelne Systeme der „millets“, so dass also Regelungsbefugnisse auf diesen Gebieten sowie die dazugehörigen richterlichen Kompetenzen bei den einzelnen Gemeinschaften der anerkannten Religionen verblieben. Mit der Mecelle setzte sich konsequenterweise – gewissermaßen parallel zur modernen Verfassungsentwicklung – ein konservatives Kodifikationskonzept gegen die Idee durch, auch hier wieder auf ein modernes europäisches Gesetzbuch zurückzugreifen; hier hatte sich ursprünglich eine Rezeption des französischen Code civil angeboten,⁴⁴ nun blieb es aber bei der islamischrechtlichen Prägung des Zivilrechts.

d) Strafrecht

Im Bereich des Strafrechts wiederum kam es zu einem echten Dualismus. Verschiedene Kodifikationsversuche seit 1838, die nicht aus reinen Übersetzungen ausländischer Gesetzbücher, sondern aus eigenständigen Versuchen bestanden, sollten zwar zur Schaffung eines modernen Strafrechts führen, doch wurden diese Gesetze lediglich neben das geltende Şeriat-Recht gesetzt, ohne dieses abzuschaffen.⁴⁵ Dies änderte sich auch nicht, als 1858 mit dem französischen Code pénal erstmals ein ausländisches Strafgesetzbuch übersetzt und im Osmanischen Reich Gesetz geworden war; im Gegenteil, das Gesetz wurde in einzelnen Punkten zugunsten des islamischen Rechts modifiziert. Kern des Dualismus war, dass einerseits dem Staat ein umfassender Strafanspruch zugesprochen wurde, der von den Nizamiye-Gerichten zu verfolgen war und nicht an Ansprüche der Opfer anknüpfte. Zugleich blieb aber die Zuständigkeit der Şeriat-Gerichte erhalten, die noch nach dem tradierten, archaischen Gedanken der Sühne und Restitution urteilten. Dies konnte sogar dazu führen, dass ein Täter sowohl durch das eine als auch durch das andere Gericht abgeurteilt wurde. Dennoch wird das Strafgesetz von 1858 allgemein als die Grundlegung für das moderne türkische Strafrecht angesehen.⁴⁶

e) Verwaltungsrecht und Verwaltungsorganisation

Den echten Beginn einer neuen Tradition, die bis heute das Staatssystem prägt, konnte man dagegen im Verwaltungsrecht beobachten.⁴⁷ Das Osmanische Reich hatte ursprünglich nur

⁴² Vgl. näher Rumpf, Rechtsstaatsprinzip S. 103 f. mwN.

⁴³ Vgl. Nachweise in FN 14.

⁴⁴ *Veldet (Velidedeoğlu)* S. 199 ff.

⁴⁵ Vgl. hierzu Rumpf, Rechtsstaatsprinzip S. 113.

⁴⁶ Vgl. *Taner, Tahir: Tanzimat devrinde ceza hukuku (Das Strafrecht in der Reformperiode)*, in: *Tanzimat* S. 221 ff.

⁴⁷ Ausführlich hierzu Rumpf, Rechtsstaatsprinzip S. 120 ff.

rudimentäre Strukturen einer zentralistischen Staatsverwaltung.⁴⁸ Es war im Grunde lediglich auf die Sicherung des Staatseinkommens und der Grenzen angelegt. Mit anderen Worten: Militär und Steuerverwaltung waren die wichtigsten Verwaltungszweige. In diesem Rahmen hatten verschiedene Gebietseinheiten unterschiedliche staatsrechtliche Stellungen und Autonomiegrade. Um den zunehmenden Zerfall des Osmanischen Reiches zu verhindern, begann bereits Mahmut II. damit, die Verwaltungsstrukturen zu straffen. Unter ihm wurden in Anlehnung an europäische Vorbilder Ministerien geschaffen, ein Rat für militärische Angelegenheiten (Meclis-i Dar-i Şûrayı Askerî) und die Versammlung für Gesetzgebungs- und Justizangelegenheiten (Meclis-i Vâlâ-ı Ahkâm-ı Adliye). Im Jahre 1868 wurde der Staatsrat gegründet (Şûrayı Devlet), der wie der französische Conseil d'Etat sowohl Beratungsaufgaben als auch Aufgaben der Verwaltungskontrolle innehat. Auf diese Institution ist der heutige Danıştay zurückzuführen. Etwa zur gleichen Zeit ging aus der Versammlung für Gesetzgebungs- und Justizangelegenheiten ein Rat für Justizangelegenheiten (Divan-ı Ahkâm-ı Adliyye), der als Vorläufer des heutigen Kassationshofs (Yargıtay) angesehen wird. Im übrigen wurden die Gebietskörperschaften neu strukturiert, indem schließlich endgültig im Jahre 1864 das in Provinzen und Bezirke aufgeteilte französische Departement-System zum Vorbild genommen wurde; ab 1877 wurden schließlich auch Stadtverwaltungen (belediye) nach europäischen Mustern gebildet. Auch hier wurden Grundlagen gelegt – insbesondere auch die vertikale Aufteilung in Angelegenheiten der Zentralverwaltung und Angelegenheiten der Selbstverwaltung mit demokratischen Elementen, auf denen auch die heutige Verwaltungsorganisation aufbaut.

Parallel hierzu begann auch die Entwicklung des materiellen Verwaltungsrechts, auch hier in Anlehnung an das französische Vorbild.

f) Zwischenstand

Versucht man den Überblick über die Entwicklungen in den verschiedenen Rechtsgebieten, so beobachtet man völlig unterschiedliche Rezeptionsvorgänge. Während man im Bereich der Staatsverwaltung und deren Organisation von einer stringenten Modernisierung sprechen kann, stieß man in anderen Rechtsgebieten auf islamrechtlich begründete Widerstände. Aus der osmanischen Ordnung entstand eine Art neuosmanische Unordnung mit zum Teil sich widersprechenden Elementen, der auch das Gerichtssystem⁴⁹ entsprach.

5. Auf dem Weg in die Republik

a) Die Verfassungen der Republik

⁴⁸ Zur Geschichte der osmanischen Verwaltung vor 1807 vgl. *von Hammer*, Joseph: Staatsverfassung und Staatsverwaltung des Osmanischen Reichs Bd. I, Wien 1815/Hildesheim 1963, S. 36 ff.; Onar, Siddik Sami: İdare Hukukunun Genel Esasları (Die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts), 3. Aufl. Istanbul 1966, S. 639 ff.

⁴⁹ Ausführlich hierzu *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S. 145 ff.

Die Verfassungen der Republik sollen hier nur sehr kurz angesprochen werden.⁵⁰

aa) Die *Verfassung von 1924*⁵¹ war das Werk eines Regimes, das aus einer nationalen Befreiungsbewegung hervorgegangen war und sich sowohl innen gegen das *ancien régime* als auch nach außen in der Völkerrechtsgemeinschaft mit relativ schnellem und überzeugendem Erfolg hatte durchsetzen können. Besonders letzteres ist wichtig: Das Ziel, die moderne Türkei auf den Weg zum anerkannten und souveränen Mitglied der Völkergemeinschaft zu führen, konnte nicht ohne Auswirkung auf die innerstaatlich zu beschleunigende Fortsetzung der mit der Nationalen Bewegung ausgelösten Dynamik der Reform von Staat und Gesellschaft bleiben. Die Einfügung in die damals noch immer weitgehend europazentrierte Völkerrechtsgemeinschaft und das aus dem Osmanischen Reich stammende Erbe der Kulturrezeption aus dem europäischen Westen legten dabei den Blick auf die europäischen Staatsordnungen nahe, die zum Teil ihrerseits durchgreifenden Wandlungen unterworfen worden waren. Tatsächlich zeigt die Entstehungsgeschichte der Verfassung von 1924, die von einer eigens eingesetzten parlamentarischen Kommission ausgearbeitet wurde, dass man sich während der Vorbereitungen um eine Auseinandersetzung mit Verfassungen wie der polnischen und der französischen, aber auch anderen Verfassungen bemüht hatte.⁵² Wenn die Verfassung von 1924 auch kein Plagiat einer anderen europäischen Verfassung darstellt, so steht sie zweifellos in der Tradition europäischer Einflüsse im Prozess der Rezeption ausländischen Rechtsgedankenguts.⁵³

Die Verfassung von 1924 bildete 36 Jahre lang die normative Basis für die Umsetzung der Europäisierungsidee und für den Versuch der politischen und gesellschaftlichen Stabilisierung der Republik. Man muss sich dabei zwei grundsätzliche Umstände vor Augen halten, die bis in das heutige Verfassungsrecht fortgelten.

Der eine Umstand ist eine Selbstverständlichkeit: Die Verfassung von 1924 bot – wie später noch deutlicher und gründlicher die Verfassungen von 1961 und 1982 – einen verfassungsrechtlichen Normenbestand an, der es ermöglichte, die Staatsorganisation und ihr technisches Funktionieren auf den bekannten staatswissenschaftlichen Grundlagen und Begriffen⁵⁴ sowie die Beziehungen zwischen Staat und Gesellschaft bzw. Staat und Individuum (ohne allerdings letzterem eine durch einschlägige rechtsstaatliche Garantien abgesicherte Position gegenüber dem Staat im Sinne eines modernen Grundrechteverständnisses zuzuweisen) zu bestimmen. Es wurden sachliche und funktionelle Kompetenzen verteilt und Verfahren zur Verfügung gestellt und – wenn auch wenig umfassend – Garantien eingebaut. Der zweite Umstand ist schon nicht mehr selbstverständlich.

⁵⁰ Ausführlich hierzu *Rumpf*, Christian: Das türkische Verfassungssystem, Wiesbaden 1996, S. 59 ff. mwN.

⁵¹ Deutscher Text bei *Hirsch* aaO. S.209 ff.; vgl. *Abadan* JöR 9 S.372 ff.; *Özbulak*, Zahit K.: Das türkische Verfassungssystem, Diss. Jena 1936; *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S.55 ff.; *Tanör* S.241 ff.

⁵² *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S.55 mwN.

⁵³ *Başgil*, Ali F.: A Summary of Constitutional Developments in Turkey, in: *Annales* 15 (1960), S.74 ff. (94) ist daher nicht zu folgen, wenn er die Verfassung von 1924 als "completely national und original" bezeichnet.

⁵⁴ Gemeint sind damit Begriffe und Kategorien wie "Parlament" bzw. "Nationalversammlung" und "Regierung", "Gerichtbarkeit", "Gewalteneinheit" (als bewußte theoretische Absage an strikte Gewaltentrennung), "Souveränität" usw., die es dem westeuropäischen Verfassungswissenschaftler ermöglichen, Institutionen und Funktionen der Verfassung weitgehend ohne tiefste Kenntnisse türkischer Eigenarten aus dem Verfassungstext heraus zu verstehen.

Es geht um den geistigen Inhalt. Vertraut ist dem westeuropäischen Staatsdenken noch die Einsicht, dass der Normenapparat, der das Funktionieren des Staatswesens im genannten Sinne zu gewährleisten hat, letztlich dem Menschen dienen soll. Eine solche Auffassung schlägt sich in der Regel in den Grundrechtsteilen moderner Verfassungen nieder, deren Geist sich meist auf die Würde des Menschen zurückführen lässt. Hinzu tritt dann gelegentlich noch die Idee des nach außen souveränen Nationalstaats. Das Besondere hier ist jedoch, dass hinter der Verfassung von 1924 mit dem Kemalismus eine spezifische Staatsideologie steckte, die in ihrer Rigidität bei näherem Hinsehen eher an Verfassungen sozialistischer Staaten erinnerte, die erst mit der Einführung des Mehrparteiensystems 1946 die für eine moderne Demokratie notwendige Aufweichung erfuhr. Dennoch blieben die kemalistischen Prinzipien, überhaupt erst 1937 in die Verfassung ausdrücklich aufgenommen, bis heute bestimmend für die türkische Verfassungsordnung.

Der Inhalt der Verfassung von 1924 kann kurz gefasst werden. Wichtigstes Organ war die Große Nationalversammlung, dominant in der Exekutive war der Ministerrat; der Präsident der Republik hatte nur begrenzte Befugnisse, auch wenn Mustafa Kemal Atatürk während seiner Amtszeit bis zu seinem Tode im Jahre 1938 über seine Republikanische Volkspartei faktisch die Macht ausübte. Erwähnenswert scheint jedoch im Hinblick auf die Erfahrung mit der Weimarer Verfassung, dass der türkische Präsident keine eigenen Notstandsbefugnisse besaß. Für den Grundrechtsteil der Verfassung, der wie in der Weimarer Verfassung im hinteren Teil Platz gefunden hatte und die wesentlichen Grundrechte – nunmehr auch die Meinungsäußerungsfreiheit – enthielt, war wieder kennzeichnend, dass es an effektiven Mechanismen zur Durchsetzung der Gewährleistungen fehlte; ein Verfassungsgericht war nicht vorgesehen.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass es sich bei der Verfassung von 1924 noch überwiegend um eine Staatsorganisationsverfassung handelte, die sich auf die Festlegung bestimmter Organe und ihrer Befugnisse beschränkte, andere Organe wie diejenigen der ordentlichen Gerichtsbarkeit voraussetzte und dem Individuum noch keine umfassend durch rechtsstaatliche Garantien geschützte Position gegenüber dem Staat zuwies. Aber auch mit diesen Defiziten konnte die Verfassung von 1924 den Vergleich mit den meisten anderen europäischen Verfassungen ohne weiteres halten. Dabei ist allerdings zu beachten, dass das politische System sich nicht in jeder Hinsicht im Verfassungstext niederschlug; in Wirklichkeit überlebte die Verfassung von 1924 verschiedene politische Systeme. Seit Ausrufung der Republik etwa hat die Republikanische Volkspartei Atatürks das Heft der Macht nicht aus der Hand gegeben; erst 1946 kam es zu einer Spaltung der Partei und somit zum Mehrparteiensystem, das für eine moderne europäische Demokratie unabdingbar ist. Nach 1950 wiederum führten die Wahlerfolge der Demokratischen Partei unter Adnan Menderes zur "Diktatur einer Parlamentsmehrheit", unter der es nicht nur zu Eingriffen in die Unabhängigkeit der Justiz kam, sondern auch zu Versuchen, die parlamentarische Opposition durch Einleitung von parlamentarischen Ermittlungsverfahren zum Schweigen zu bringen.

bb) Die *Verfassung von 1961*⁵⁵ beruht auf einem Staatsstreich, der im Wesentlichen damit legitimiert wurde, ein Willkürregime durch das System eines "echten Rechtsstaates"⁵⁶ zu ersetzen.

Die Verfassung war dann auch konsequenterweise das Produkt einer Arbeit, die unter dem entscheidenden Einfluss der modernen türkischen Rechtswissenschaft stand. Mehr noch als bei den bisherigen Verfassungen spielte daher – ganz dem Arbeits- und Wissenschaftsstil der neueren türkischen Rechtswissenschaft entsprechend – der vergleichende Blick über die Grenzen eine Rolle. Feststellbar sind in dem Endprodukt des Verfassungsgebungsprozesses schließlich Einflüsse des Bonner Grundgesetzes und der italienischen Verfassung⁵⁷ sowie des französischen Verfassungssystems. Dabei stellte sich die Verfassung von 1961 ausgefeilter dar als ihre Vorbilder, über die sie auch im Hinblick auf ihren Regelungsgehalt deutlich hinausging, wie es sich insbesondere in den Bestimmungen über die sozialen Grundrechte ausdrückte. Kern des Verfassungsverständnisses war Art. 2:

"Die Türkische Republik ist ein auf den Menschenrechten und den in der Präambel zum Ausdruck kommenden Grundprinzipien ruhender nationaler, demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat."

Hierauf baute ein ausführlicher und moderner Grundrechtekatalog und eine Staatsorganisation auf, die von einem sensiblen System der „checks and balances“ geprägt war. Die Große Nationalversammlung hatte zwei Kammern, die Nationalversammlung und den Senat. Die Unabhängigkeit der Justiz wurde durch eine Art Selbstverwaltungsorgan der Justiz, den Hohen Richterrat gestärkt, der später zum „Hohen Richter- und Staatsanwälterrat“ wurde. Die Exekutive war dem Parlament verantwortlich, der Präsident der Republik hatte im wesentlichen repräsentative Funktionen. Über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzgebung und der Parteienaktivitäten wachte jetzt ein Verfassungsgericht. Bis heute von hoher politischer Bedeutung sind das „Präsidium für Religionsangelegenheiten“ und der Nationale Sicherheitsrat, wobei vor allem letzterem (und hierüber dem Militär) ein erheblicher Einfluss auf die türkische Politik zukam.

In den Jahren 1971 und 1973 erfolgten nach einem erneuten Eingriff des Militärs – man befand sich mitten in der Zeit der Studentenbewegungen – Verfassungsänderungen von einigem politischen Gewicht, die als Vorläufer des heutigen Systems betrachtet werden können.

⁵⁵ Deutscher Text bei *Abadan*, JöR 13, S.412 ff. und bei *Hirsch*, Verfassung S.79 ff. Vgl. *Abadan*, JöR 13, S.325 ff.; *Hirsch*, aaO. (Kommentierung); *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S.66 ff.; *Tanör* S.303 ff.

⁵⁶ Vgl. Art.2 des Gesetzes Nr.157 v. 13.12.1960 über die Gründung der Verfassungsgebenden Versammlung, RG Nr.10682 v. 16.12.1960 (deutscher Text bei *Hirsch*, Verfassung S.224); zur Ausarbeitung der neuen Verfassung vgl. z.B. *Abadan*, JöR 13, S.333 ff. (340 ff.); *Hirsch*, Verfassung S.38 ff.; *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S.66 ff.

⁵⁷ Vgl. z.B. *Hirsch*, Ernst E.: Verfassungsgericht und politische Gewalt in der Türkei. Analyse zweier Entscheidungen des türkischen Verfassungsgerichts, AöR 100 (1975), S.52 ff. (52); vgl. andeutungsweise auch *Abadan* JöR 13 S.344; *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S.67 mit Nachweisen zu den Motiven der Verfassungsgebenden Versammlung.

cc) Verfassung von 1982⁵⁸, so ähnlich sie in Struktur und Wortlaut derjenigen von 1961 sein mag, ist das Produkt eines tiefgreifenden politischen Umbruchs und von wesentlich anderem Charakter. Sie wurde – vorläufig zuletzt – im Oktober 2001 einer ersten spürbaren Reform unterzogen.⁵⁹ Anders als die Verfassung von 1961 entstand sie im Zuge, ja eher am Ende einer gründlichen Revision des politischen Systems, die völlig in der Hand des Militärs lag. Unter den Bedingungen dieser Militärdiktatur entstand noch vor und während der Ausarbeitung der neuen Verfassung auf Gesetzesebene das neue Verfassungssystem, das dann nicht nur durch die neue Verfassung festgeschrieben, sondern selbst dort, wo es mit dem Wortlaut der neuen Verfassung nicht in Einklang zu bringen war, der Kontrolle durch das Verfassungsgericht entzogen wurde (Übergangs-Art.15 TV 1982). Die Grundlinien der neuen Verfassung entsprachen dem Selbstverständnis des Militärs als Nachlassverwalter des kemalistischen Erbes und einer mit militärischen Disziplin- und Staatssicherheitsvorstellungen gemischten formalen Demokratieauffassung. Die Verfassung von 1982 dürfte wohl die letzte europäische Verfassung sein, die durch eine ausgeprägte Staatsideologie bestimmt wird, die sich in zahlreichen Vorschriften der Verfassung niederschlägt und das gesamte türkische Rechtssystem beeinflusst. Der Kemalismus, von dem hier die Rede ist, besteht aus sechs Elementen Republikanismus, Nationalismus, Laizismus, Populismus, Etatismus und revolutionärer Reformismus.

Das Element des *Republikanismus* kann heute als selbstverständliche Grundlage der türkischen Verfassungsordnung angesehen werden. Auch eine Wendung zu islamischen Grundsätzen würde unter heutigen Bedingungen kaum einen Abstand von diesem Prinzip bedeuten. Der *Populismus* verschwindet im Schatten des Demokratieprinzips, der *Etatismus* ist im Begriff, einer pragmatischen Wirtschaftsauffassung zu weichen, die unter dem Eindruck der „Globalisierung“ zunehmend marktwirtschaftlichen Instrumenten den Vorrang einräumt, obwohl dies unter der gegenwärtigen Verfassung durchaus auf Schwierigkeiten stößt. Der *revolutionäre Reformismus*, mit Hilfe dessen Mustafa Kemal Atatürk die junge Republik auf ein modernes Zivilisationsniveau zu heben suchte, steht zwar als Anspruch noch im Raum, hat aber in den allgemeinen demokratischen Verteilungs- und Meinungskämpfen sowie im Räderwerk der politischen Strukturen seine Schärfe verloren. Politisch und damit auch verfassungsrechtlich von ungebrochener Aktualität, weil den meisten politischen und gesellschaftlichen Zündstoff enthaltend, sind die Elemente des *Nationalismus*⁶⁰ und des *Laizismus*⁶¹. Dies sind die einzigen Teilelemente des Kemalismus, die in der Verfassung mehrfach ausdrücklich erwähnt werden und die gesetzgeberische Tätigkeit im Bereich der Erziehung, des Strafrechts, des Vereins- und Gewerkschaftsrechts, des Rechts der politischen Parteien und vielen anderen mehr spürbar beeinflusst und zu Konflikten mit demjenigen staatsrechtlichen Verständnis geführt haben, das sich derzeit europaweit unter dem Dach des Europarats und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durchzusetzen scheint. Manifest wird die Rolle des Kemalismus und seine

⁵⁸ Ausführlich: Rumpf, Verfassungssystem S. 87 ff.; deutscher Text der Verfassung aaO. im Anhang S. 317 ff. sowie im Internet unter „<http://www.tuerkei-recht.de/Verfassung2001.pdf>“; englischer Text unter „<http://www.tbmm.gov.tr/anayasa/main.htm>“.

⁵⁹ Gesetz Nr. 4709 v. 4.10.2001, Resmî Gazete (Amtsblatt) Nr. 24556^{bis} v. 17.10.2001; Gesetz Nr. 4720 v. 21.11. 2001, Resmî Gazete Nr. 24600 v. 1.12..2001 (nur Art. 86 der Verfassung).

⁶⁰ Ausführlich *Rumpf*, Christian: Das Nationalismusprinzip in der türkischen Verfassung, VRÜ 1992, S.404 ff.

⁶¹ Vgl. *Rumpf*, Türk Anayasa S.51 ff.; Rumpf, Christian: Laizismus, Fundamentalismus und Religionsfreiheit in der Türkei in Verfassung, Recht und Praxis, VRÜ 1999, S. 164 ff.

Beziehung zu „Demokratie“ und „Rechtsstaat“ erneut in der Grundlagenvorschrift des Art. 2, der nunmehr wie folgt lautet:

"Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Wohles der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat."

Auch die Verfassung von 1982 enthält einen sehr ausführlichen und durchaus modernen Grundrechteteil, der allerdings bis 2001 sehr stark von den verschiedensten Beschränkungsmöglichkeiten geprägt war. Dennoch wurden Annäherungen an europäische Standards versucht, indem Bezüge zur EMRK hergestellt wurden, wie etwa in der grundrechtlichen Notstandsklausel des Art. 15 oder über die "Schrankenschanke" der "Erfordernisse einer demokratischen Gesellschaftsordnung", die die Voraussetzung für die Beschränkung von Grundrechten bilden sollen. Diese Elemente gelten auch nach der Reform von 2001, die eine Modernisierung des Grundrechtensystems mit sich gebracht hat. Auf die einzelnen Beschränkungsmöglichkeiten soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Gesichert wird der Grundrechtebestand durch eine umfassende Rechtsweggarantie (Art.125 TV 1982). Das Parlament besteht jetzt aus einer Kammer, die Funktionen blieben gegenüber 1961 kaum verändert. Aus der Verfassungsreform von 1973 übernommen wurde die Möglichkeit, den Ministerrat zum Erlass von „Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft“ zu ermächtigen, ein Instrument, von dem reger Gebrauch gemacht wird und das Vorbilder in Frankreich, Italien, Spanien und anderen europäischen Ländern hat. Die im wesentlichen repräsentativen Funktionen des Präsidenten⁶² werden durch ein Vetorecht im Gesetzgebungsprozess ergänzt. Die Rolle des Nationalen Sicherheitsrats ist leicht gestärkt worden, was sich auch nach der Reform 2001 kaum geändert hat. Umfangreiche Bestimmungen regeln die Fälle des Not- und Ausnahmezustandes. Die Unabhängigkeit der Justiz wird durch den „Hohen Richter- und Staatsanwälterat“ gewährleistet, dessen Funktionalität jedoch durch verschiedene praktische Probleme, insbesondere seine verwaltungstechnische Abhängigkeit vom Justizministerium beeinträchtigt wird. Die Justiz ist im übrigen mit der Schaffung einer vollständigen Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie einer Staatssicherheitsgerichtsbarkeit ausgebaut worden. Die Befugnisse des Verfassungsgerichts sind leicht eingeschränkt worden, jedoch ohne seine Bedeutung und Funktionstüchtigkeit zu schmälern.

Bemerkenswert war die Regelung von Übergangs-Art.15 Abs. 3 TV 1982, der zur Schaffung einer "Metaverfassung" geführt hatte. Gemeint ist damit eine Verfassungslage, die im Grunde eine andere ist, als der Wortlaut der Verfassung von 1982 vermuten ließe. Denn diese Vorschrift zementierte eine das politische System wesentlich begründende Gesetzeslage, die nicht auf demokratischem Wege, sondern infolge der Gesetzgebungstätigkeit unter der Militärherrschaft zwischen September 1980 und Dezember 1983 geschaffen worden war. Dieser Bestimmung

⁶² Näher zur Stellung des Präsidenten: *Özbudun*, Ergun: The Status of the President of the Republik under the Turkish Constitution of 1982: Presidentialism or Parliamentarism?, in: Heper, Metin/Evin, Ahmet: State, Democracy and the Military - Turkey in the 1980s, Berlin/New York 1988, S.37, 40; *Rumpf*, Christian: The Military, the Presidency and the Constitution: A Comparative Approach to the Weimar Republic, France 1958, and Turkey 1982, in: Heper/Evin, S.229 ff. und 235

zufolge durfte die „Verfassungswidrigkeit der in dieser Zeit⁶³ erlassenen Gesetze, Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft und Beschlüsse und Verfügungen gemäß dem Gesetz Nr.2324 über die Verfassungsordnung ... nicht geltend gemacht werden.“ Nachdem dieser Übergangartikel nun mit der Reform 2001 gestrichen worden ist, wird es noch einige Zeit dauern, bis die Nachwirkungen auf Gesetzesebene entfallen sind.

b) Die Modernisierung der übrigen Rechtsordnung

Nach Verkündung der Verfassung von 1924 beschleunigten sich die Entwicklungen erheblich. Der Zusammenbruch des unhandlichen osmanischen Großreiches bot der neuen nationalen Bewegung unter der Führung des ehemaligen osmanischen Generals Mustafa Kemal Paşa die historische Chance, einen Neubeginn zu wagen. Die neuen Strukturen, die sich herausgebildet hatten, und die Dynamik des Befreiungskrieges, der 1922 sein Ende fand und dem Friedensvertrag von Lausanne am 24.7.1923 den Weg ebnete, erlaubten es den Siegern, ihre Vorstellungen von einer europäischen Türkei in die Tat umzusetzen. Dabei dürfte sicherlich auch der von den ursprünglichen Siegermächten ausgehende Druck eine Rolle gespielt haben, die sich auf die für die Türkei recht günstigen Bedingungen des Lausanner Vertrages eben auch unter der Bedingung eingelassen hatten, dass dort die Reformen vorangetrieben wurden.⁶⁴ Für die Rechtsordnung bedeutete dies den Anschluss an die europäischen Entwicklungen, indem nach Ausrufung der Republik am 23.10.1923 und mit der Verfassung von 1924 die Şeriatrechtsordnung ihr Ende fand. Die neuen Gesetze traten nun nicht mehr neben hergebrachte Rechtstraditionen, sondern schlossen mit diesen Traditionen ab. Die Mecelle und das Familien- und Erbrecht machten der Übersetzung der französischen Fassung des schweizerischen Zivilgesetzbuches Platz, womit auch gleich das Sachenrecht vereinheitlicht und die rechtliche Grundlage für die Säkularisierung des Stiftungswesens gegeben wurde; die Gerichtsverfassung wurde nach europäischen Standards vollkommen säkularisiert, zentralisiert und vereinheitlicht sowie mit einer Zivilprozessordnung aus dem schweizerischen Kanton Neuenburg sowie einer Strafprozessordnung aus Deutschland versehen; das Strafrecht wurde durch Übernahme des italienischen Strafgesetzbuches vollkommen neu geordnet. Das erst 1900 entstandene Universitätswesen wurde ausgebaut, ausländische Professoren bildeten eine neue türkische akademische Elite heran. Bereits zu Beginn der dreißiger Jahre waren die Grundsteine für eine vollständige Säkularisierung des Rechtswesens gelegt.

6. Zusammenfassung und Würdigung

Die türkische Verfassungsentwicklung seit 1839 zeigt eine stetige Hinwendung zu Einflüssen aus Europa. Sie begann mit der Aufnahme menschenrechtlicher Grundsätze aus der Tradition der Französischen Revolution (Tanzimat) und setzte sich mit der Verfassung von 1876 durch Blicke auf europäische Verfassungen wie die preußische und die belgische, jedoch ohne Aufgabe wesentlicher überkommener Legitimationsstrukturen fort. Die grundlegende Reform von 1908/9 folgte dann schon den europäischen Entwicklungen zur Konsolidierung parlamentarischer

⁶³ 12.9.1980 bis 24.11.1983.

⁶⁴ Vgl. *Rumpf*, Rechtsstaatsprinzip S. 106 mwN.

Herrschaftsformen, ohne auf bestimmte Verfassungen Bezug zu nehmen. Parallel zu dieser Entwicklung, die – berücksichtigt man etwa die kurze Lebensdauer der Verfassung von 1876 – nur mit großer Mühe vorangetrieben werden konnte, tat sich die Entwicklung der übrigen Rechtsordnung ebenso schwer. Kodifikations- und Rezeptionsversuche blieben zumeist stecken, weil die radikale Beseitigung des Şeriatsystems politisch nicht durchzusetzen war und hierfür im übrigen auch – in Ermangelung einer breiten aufgeklärten Bürgerschicht – keine ausreichenden geistigen und wirtschaftlichen Kapazitäten zur Verfügung standen. Mit anderen Worten: der fruchtbare Boden, auf den erfolgreiche Rezeptionsprozesse angewiesen sind, war trotz einiger Bemühungen, auch den Anschluss an kulturelle und gesellschaftliche Entwicklungen vor allem in Westeuropa zu finden, eigentlich noch nicht bereit. Erst der Zusammenbruch des Osmanischen Reiches und die Kraft der türkischen Nationalbewegung erreichten so viel, dass zumindest die Säkularisierung der Rechtsordnung wirksam durchgesetzt werden konnte. Es bedurfte der Initialzündung und der Bedingungen eines Befreiungskrieges und des “Gesundshrumpfens” eines Großreiches auf ein Kernland, das lediglich einen Bruchteil der alten Dimensionen ausmachte, um in großen Schritten den Anschluss an das übrige Europa zu finden.